

Lieferungen ins EU-Ausland an Privatpersonen

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Anwendungsbereich

1.1. Privatpersonen

Die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen ins EU-Ausland an Privatpersonen folgt prinzipiell anderen Vorschriften als die Besteuerung von Lieferungen an Unternehmen. Während innergemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer grundsätzlich steuerfrei getätigt werden können und diese im Bestimmungsland vom Empfänger der Erwerbsbesteuerung zu unterwerfen sind (siehe [IHK-Merkblatt: Lieferungen ins EU-Ausland an Unternehmen](#)), unterliegen Lieferungen an Privatpersonen anderen Regelungen. Der Grund hierfür ist, dass Privatpersonen von der Erwerbsbesteuerung regelmäßig ausgeschlossen sind.

1.2. Andere Rechtssubjekte

Für folgende Rechtssubjekte gelten für die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Privatpersonen:

- Unternehmer, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen;
- Kleinunternehmer, die § 19 Absatz 1 UStG anwenden;
- pauschal versteuernde Land- oder Forstwirte;
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder für ihren nichtunternehmerischen Bereich Waren beziehen.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass diese Rechtssubjekte im Binnenmarkt Privatpersonen lediglich so lange gleichgestellt sind, wie:

- sie nicht zur Erwerbsteuerpflicht optiert haben (§ 1a Abs. 4 UStG) bzw.
- der Wert der Waren, die sie aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten jährlich beziehen, die in Deutschland geltende Erwerbsschwelle von 12.500 Euro nicht überschreitet. Hierbei sind die Warenlieferungen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenzurechnen. Überschreitet eines der genannten Rechtssubjekte die maßgebliche Erwerbsschwelle, gelten hierfür grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Lieferungen zwischen (voll vorsteuerabzugsberechtigten) Unternehmern.

1.3. Erwerbsteuer des Abnehmers

Ob beispielsweise ein Kleinunternehmer den Privatpersonen gleichgestellt ist, lässt sich für den Lieferanten daran erkennen, ob sein Kunde eine (ausländische) Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet oder nicht: Verwendet der im EU-Ausland ansässige Kunde keine (ausländische) Umsatzsteueridentifikationsnummer, kann der Lieferer davon ausgehen, dass sein Kunde von der Erwerbsbesteuerung ausgeschlossen ist, das heißt, wie eine Privatperson zu behandeln ist. Verwendet hingegen ein Kleinunternehmer eine

Umsatzsteueridentifikationsnummer, bringt er damit zum Ausdruck, dass er eine Erwerbsbesteuerung durchführen wird. Entsprechend kommt in diesem Fall eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in Betracht (siehe [IHK-Merkblatt: Lieferungen ins EU-Ausland an Unternehmen](#)).

2. Die Regelungen im Einzelnen

Für die Umsatzbesteuerung von Lieferungen an Privatpersonen und ihnen gleichgestellten Rechtspersonen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind bzw. ihren Sitz haben, ist danach zu unterscheiden,

- ob die Waren im Inland (Deutschland) vom liefernden Unternehmer an den Kunden **übergeben** werden, oder
- ob diese im Wege des **Versands** vom Inland in den anderen EU-Mitgliedsstaat gelangen.

2.1. Verkauf mit Übergabe im Inland

Beim Verkauf und der Übergabe von Waren an Privatpersonen und ihnen gleichgestellten Rechtspersonen im Inland braucht der liefernde Unternehmer nicht danach zu unterscheiden, ob die Ware in Deutschland verbleibt oder vom Abnehmer in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird. In beiden Fällen findet die Besteuerung im Ursprungsland, das heißt in Deutschland, statt. Für den Unternehmer bedeutet dies, dass er dem Abnehmer deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss.

2.2. Versand von Waren ins EU-Ausland

Für Versandungslieferungen an Privatpersonen in andere EU-Mitgliedstaaten gelten abweichende Regelungen. Begrifflich ist eine innergemeinschaftliche Versandungslieferung durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die Ware gelangt vom Inland in einen anderen EU-Mitgliedstaat.
- Die Waren werden vom liefernden Unternehmer selbst befördert oder durch einen mit dem Transport beauftragten Spediteur, Kurierdienst oder per Post oder Bahn versendet.

Versandungslieferungen werden so lange im Ursprungsland (d.h. in Deutschland) besteuert, wie bestimmte Lieferschwellen nicht überschritten werden. Voraussetzung für eine Umsatzbesteuerung der Lieferung im Inland ist also, dass die Lieferungen in den betreffenden anderen Mitgliedstaat im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. Für die Höhe des Betrages ist dabei immer der von dem jeweiligen Land festgelegte Betrag entscheidend, in dem die Beförderung oder Versendung endet. Anders als bei der Bestimmung der Erwerbsschwelle (siehe oben) ist hierbei nicht auf den Gesamtbetrag der jährlich erfolgenden Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten insgesamt, sondern auf den jeweils einzelnen Mitgliedstaat abzustellen.

Die derzeit in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geltenden Lieferschwellen ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

| Mitgliedstaaten | Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für Versendungslieferungen |
|-----------------|--|
| Belgien | 35.000 € |
| Bulgarien | 70.000 BGN (35.791 €) |
| Dänemark | 280.000 DKK (37.595 €) |
| Deutschland | 100.000 € |
| Estland | 35.000 € |
| Finnland | 35.000 € |
| Frankreich | 35.000 € |
| Griechenland | 35.000 € |
| Großbritannien | 70.000 GBP (80.197 €) |
| Irland | 35.000 € |
| Italien | 35.000 € |
| Kroatien | 270.000 HRK (36.291 €) |
| Lettland | 35.000 € |
| Litauen | 35.000 € |
| Luxemburg | 100.000 € |
| Malta | 35.000 € |
| Niederlande | 100.000 € |
| Österreich | 35.000 € |
| Polen | 160.000 PLN (37.859 €) |
| Portugal | 35.000 € |
| Rumänien | 118.000 RON (25.305 €) |
| Schweden | 320.000 SEK (31.390 €) |
| Slowakei | 35.000 € |
| Slowenien | 35.000 € |
| Spanien | 35.000 € |
| Tschechien | 1.140.000 CZK (44.873 €) |
| Ungarn | 35.000 € |
| Zypern | 35.000 € |

Quelle: Internet-Veröffentlichung der Europäischen Kommission; Stand April 2018;

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_ec_annexi.pdf

Wird die jeweilige Lieferschwelle überschritten, erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland, in das die Ware versandt wird. Der Gesamtbetrag der für das Überschreiten der Lieferschwelle relevanten Entgelte ist hinsichtlich der Vorjahresumsätze für den Zeitraum eines Kalenderjahres festzustellen. Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die vom Bestimmungsland festgelegte Lieferschwelle, so liegt der Ort der Lieferung ab dem ersten Versand im laufenden Kalenderjahr im Bestimmungsland. Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die maßgebliche Lieferschwelle nicht, so kommt es auf das laufende Jahr an. Hierfür gilt, dass in dem Moment, in dem die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Jahr überschritten wird, eine Verlagerung des Lieferorts stattfindet. Dementsprechend sind zeitnahe Kontrollen des laufenden Lieferumfangs vorzunehmen.

Der liefernde Unternehmer hat die Möglichkeit, auch für Lieferungen unterhalb der Lieferschwelle für die Besteuerung im jeweiligen Empfangsland zu optieren. Diese Erklärung ist sowohl gegenüber dem zuständigen deutschen Finanzamt als auch gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im anderen Mitgliedstaat abzugeben. Der Lieferant ist an die Erklärung für zwei Jahre gebunden.

Unterliegen Versandungslieferungen aufgrund der eben dargestellten Grundsätze der Umsatzbesteuerung im EU-Ausland, so hat der liefernde Unternehmer seinem Kunden die Umsatzsteuer dieses Staates in Rechnung zu stellen. Dies bedeutet, dass er in diesen Fällen nicht die deutsche Umsatzsteuer, sondern die des Empfangslandes ausweisen muss. Einen Überblick über die aktuellen Umsatzsteuersätze finden Sie im Internetangebot der Europäischen Union unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_en.pdf.

Der liefernde Unternehmer kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des Empfangslandes nicht an sein deutsches Finanzamt abführen, sondern muss diese an das zuständige Finanzamt des betreffenden Staates zahlen. Hierzu hat er sich dort umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und entsprechende Steuermeldungen beziehungsweise Umsatzsteuerklärungen abzugeben. Hilfestellungen bei der Registrierung im Ausland geben regelmäßig die deutschen Auslandshandelskammern vor Ort. Deren Anschriften sind unter www.ahk.de zu finden.

3. Ausnahmen

Ausnahmen gelten für verbrauchsteuerpflichtige Waren, das heißt für:

- Mineralöl
- Alkohol und alkoholischen Getränken
- Tabakwaren.

Erfolgt die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an eine Privatperson, ist diese vom liefernden Unternehmer unabhängig vom Übersteigen der Lieferschwelle stets im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Erfolgt die Lieferung an Privatpersonen gleichgestellten Rechtssubjekten, so ist die Ware vom Empfänger im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung zu unterziehen.

4. Sonderfall: Innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge

Der Verkauf von Neufahrzeugen an Privatpersonen bzw. diesen gleichgestellten Personen wird immer als innergemeinschaftliche Lieferung behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug vom Verkäufer geliefert oder vom Käufer abgeholt wird. Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

- Die Lieferung des Neufahrzeuges ins EU-Ausland ist von der deutschen Umsatzsteuer befreit.
- Im EU-Staat, in dem die jeweilige Person das Fahrzeug anmeldet, erfolgt ein innergemeinschaftlicher Erwerb, der dort der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Schuldner der Erwerbsteuer ist dabei nicht der Verkäufer, sondern der Erwerber des Fahrzeugs.

Ein PKW gilt als neu, wenn damit nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt worden sind oder seit Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Unter diese Ausnahmeregelung fallen auch neue Wasser- und Luftfahrzeuge (§ 1b UStG).

Neben dem Ausweis der allgemein üblichen Angaben ist bei der Rechnung folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des liefernden Unternehmers darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein.
- Es muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung handelt.
- Es müssen Angaben enthalten sein, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein neues Fahrzeug handelt.

Wird ein neues Fahrzeug steuerfrei an eine Privatperson geliefert, sind grundsätzlich dieselben Nachweise zu führen wie bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmen (siehe [IHK-Merkblatt: Lieferungen ins EU-Ausland an Unternehmen](#)). Soweit das Fahrzeug durch den Abnehmer selbst befördert wird und für das Fahrzeug eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, kann der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung auch durch eine Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung geführt werden. Hierfür ist eine einfache Kopie der Zulassung ausreichend. Erforderlich ist jedoch, dass die Zulassung die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthält. Die Zulassung auf eine andere Person als den Erwerber ist nicht ausreichend (vgl. dazu Abschnitt 6a.5 Abs.16 und 17 Umsatzsteueranwendungserlass).

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juni 2018

Ansprechpartner

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de